

Öffentlichkeitsbeteiligung zum neuen Klimaschutzprogramm der Bundesregierung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Erkenntnisse in die Erarbeitung des neuen Klimaschutzprogramms zur Einhaltung der gesetzlichen Klimaziele einzubringen. Als Fachagentur Wind und Solar beschäftigen wir uns maßgeblich mit dem Ausbau und der Nutzung von Wind- und Solarenergie, um Strom zu erzeugen. Daher gehen wir ausdrücklich auf die erste Leitfrage ein, welche zusätzlichen Maßnahmen dabei helfen, die Ziele sicher zu erreichen? Und welche finanziellen oder rechtlichen Voraussetzungen dafür erforderlich sind? Wir konzentrieren uns dabei im Speziellen auf den Sektor Energiewirtschaft.

Derzeitiger Ausbaupfad für Wind- und Solarenergie

Die Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie zum Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung sind in § 4 EEG 2023 festgelegt. Im Folgenden werden die Kennzahlen zu den Energieträgern Windenergie an Land und Solarenergie dargestellt und es wird aufgezeigt, ob nach den vorliegenden Prognosen – unter den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen – diese Ziele erreicht werden.

Der Ausbau der Leistung von Windenergieanlagen an Land und von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen und großen Dächern wird maßgeblich durch die Ausschreibungsvolumen bestimmt. Diese Volumina können sich jeweils durch nicht erteilte Zuschläge aus dem Vorjahr erhöhen und verringern sich entsprechend durch die realisierten Leistungen bestimmter Anlagen, darunter insbesondere Anlagen ohne Förderung oder aus anderen Ausschreibungsverfahren (z. B. Innovationsausschreibung nach §39n EEG).

In § 4a EEG 2023 ist für das Jahr 2030 eine Jahresproduktion von 600 TWh aus erneuerbaren Energien als Zielmarke festgeschrieben. Nach der aktuellen Mittelfristprognose (2026-2030) der Übertragungsnetzbetreiber wird jedoch nur eine Erzeugungskapazität von 487,5 GW/a für Ende 2030 prognostiziert.¹

Windenergie an Land:

Ziel 2030 (§ 4 EEG 2023): 115 GW

Ende 2025 installierte Gesamtleistung: 68 GW²

Jährliche Ausschreibungsmenge (§ 28 EEG 2023):

| Jahr | 2026 | 2027 | 2028 |
|----------------------------|----------------------|-------|-------|
| Ausschreibungsmenge | 10,9 GW ³ | 10 GW | 10 GW |

Prognostizierte Gesamtleistung für das Jahr 2030: 105,5 GW⁴

Derzeit insgesamt genehmigte Windenergieleistung: 40,0 GW, davon 25,1 GW mit Zuschlag und 14,9 GW ohne Zuschlag (Stand 8.1.2026)⁵

¹ Leipziger Institut für Energie (2025): [Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromerzeugung aus EEG-Anlagen und der zu leistenden Zahlungen für die Kalenderjahre 2026 bis 2030](#), S.6.

² FA Wind und Solar (2026): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland - Jahr 2025, S. 12.

³ Im Jahr 2024 konnten 3.780 MW mangels Gebote nicht bezuschlagt werden. Davon wurde ein Viertel (945 MW) auf die Ausschreibungsmenge im Februar 2026 draufgegeben (§ 28 Abs. 3 Nr. 1. EEG); BNetzA (o. D.): [Ausschreibungen für EE- und KWK-Anlagen](#), zuletzt aufgerufen am 6.1.2026.

⁴ Leipziger Institut für Energie (2025): [Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromerzeugung aus EEG-Anlagen und der zu leistenden Zahlungen für die Kalenderjahre 2026 bis 2030](#), S.5.

⁵ FA Wind und Solar (2026): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland - Jahr 2025, S. 19.

Solarenergie:

Ziel 2030 (§4 EEG 2023): 215 GW

Installierte Gesamtleistung: 117 GW⁶

Jährliche Ausschreibungsmenge (nach § 28a und 28b EEG 2023):

| Ausschreibungsmenge / Jahr | 2026 | 2027 | 2028 |
|--|---------------------|--------|--------|
| Solaranlagen des ersten Segments | 8,9 GW ⁷ | 9,9 GW | 9,9 GW |
| Solaranlagen des zweiten Segments ⁸ | 1 GW | 2,3 GW | 2,3 GW |

Prognostizierte Gesamtleistung für das Jahr 2030:⁹

Freiflächenanlagen: 80 GW

Sonstige Solaranlagen: 134,8 GW

Summe: 214,8 GW

Erläuterungen und Schlussfolgerungen

Für den Bereich Windenergie an Land wird deutlich, dass unter den gegebenen Voraussetzungen die Ziele für 2030 nicht zu erreichen sind und im Trendszenario um 10 GW verfehlt werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Windenergie an Land auch zukünftig das größte Volumen zur Stromerzeugung beiträgt von entsprechender Bedeutung. Gleichzeitig liegt derzeit mit rund 15 GW mehr als ausreichend genehmigte Leistung ohne Zuschlag vor, um bereits damit bei den 2026er Ausschreibungen für einen starken Wettbewerb zu sorgen. In diesem und im nächsten Jahr ist weiterhin mit einer sehr dynamischen Genehmigungssituation für weitere Windenergieanlagen zu rechnen, da sich derzeit ca. 50 GW im Genehmigungsverfahren befinden.¹⁰ Nach den Vorgaben in § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz ist Ende 2027 das erste Flächenziel zu erreichen. Damit entfällt anschließend eines der größten Genehmigungshemmnisse der vergangenen Jahre, so dass die Grundlage für weitere Genehmigungen auch bei längerfristiger Perspektive gegeben ist.¹¹

Windenergieanlagen werden derzeit durchweg nur mit einem EEG-Zuschlag realisiert. Die mit dem Zuschlag verbundenen finanziellen Sicherheiten für den Verkauf des Stroms sind für die Finanzierung der Anlagen essenziell.

Eine konkrete Maßnahme, um das Ausbauziel entsprechend EEG 2023 (noch) zu erreichen, wäre folglich die Ausschreibungsmenge anzuheben. Das zusätzliche Ausschreibungsvolumen, das notwendig ist, um das Ziel zu erreichen, müsste bis Ende 2028 bezuschlagt worden sein, damit die Anlageninbetriebnahmen bis Ende 2030 realisiert werden können. Die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen erfolgt derzeit im Mittel 21 Monate nach erfolgreicher Ausschreibungsteilnahme.¹² Ein Zuschlag aus der Ausschreibung verfällt 36 Monate nach Erteilung. Bei der Bestimmung des Umfangs des zusätzlichen Ausschreibungsvolumens ist die Realisierungsquote einzubeziehen, die bei den bislang abgeschlossenen Auktionen im Mittel bei 90 % liegt.¹³

Für die installierte Leistung solarer Strahlungsenergie wird im Trendszenario prognostiziert, dass die im EEG genannten Ziele knapp erreicht werden. Um das EEG-Ziel 2030 sicher zu erreichen, ist ein jährlicher Zubau an Solaranlagen in einem Volumen von 20 GW notwendig. Dieses Niveau wurde bislang noch nie erreicht. Im Gegenteil: Im vergangenen Jahr erreichte der Zubau mit 16.4 GW¹⁴

⁶ BNetzA (2026): [Ausbau Erneuerbarer Energien 2025](#); Pressemitteilung vom 8.1.2026.

⁷ Aufgrund der Regelungen in § 28a Abs. 3 Nr. 2. EEG 2023 wurde die Ausschreibungsmenge für das Jahr 2026 verringert; BNetzA (o. D.): [Ausschreibungen für EE- und KWK-Anlagen](#), zuletzt aufgerufen am 6.1.2026.

⁸ Aufgrund der Regelungen § 28b Abs. 3 Nr. 2. EEG 2023 wurde die Ausschreibungsmenge für Februar 2026 verringert; die Volumina für 2026 bis 2028 stehen noch unter beihilfrechtlichem Vorbehalt und können sich für 2026 erhöhen oder für 2027 bis 2028 niedriger ausfallen; BNetzA (o. D.): [Ausschreibungen für EE- und KWK-Anlagen](#), zuletzt aufgerufen am 6.1.2026.

⁹ Leipziger Institut für Energie (2025): [Mittelfristprognose zur deutschlandweiten Stromerzeugung aus EEG-Anlagen und der zu leistenden Zahlungen für die Kalenderjahre 2026 bis 2030](#), S.5.

¹⁰ Quentin, J. (2025): Status des Windenergieausbaus an Land im Herbst 2025, Vortrag auf der 53. Sitzung der BLWE, 6.11.2025, Folie 12.

¹¹ In einer Herstellerumfrage wurde die Flächenbereitstellung durch die Regionalplanung als größtes Hindernis für den Ausbau der Windenergie benannt; FA Wind (2019): [Aktuelle Situation und Hemmnisse bei Ausbau der Windenergie](#), Folie 17.

¹² FA Wind und Solar (2026): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland - Jahr 2025, S. 8.

¹³ Berechnet über die Ausschreibungsjahre 2018 bis 2022. Im Jahr 2017 galten noch andere Regelungen für Bürgerwindenergieanlagen, die die schlechte Umsetzungsquote verantworten. Zuschläge aus den Ausschreibungen ab dem 2023 sind derzeit noch nicht abgelaufen, weshalb auch noch keine abschließende Realisierungsquote ermittelt werden kann. FA Wind und Solar (2026): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland - Jahr 2025, S. 18.

¹⁴ BNetzA (2026): [Ausbau Erneuerbarer Energien 2025](#); Pressemitteilung vom 8.1.2026.

lediglich knapp das Vorjahresniveau und blieb damit hinter den erforderlichen Steigerungen zurück. Bei Fortsetzung des derzeitigen Zubaupfads werden die Ziele voraussichtlich verfehlt.

Eine unmittelbare Steuerungsmöglichkeit besteht im Bereich Photovoltaik für die Politik jedoch für einen Teil des Zubaus, nämlich für die größeren Solaranlagen des ersten Segments (Freiflächenanlagen) und des zweiten Segments (Gebäudeanlagen). Hier werden die Ausbaumolumina hauptsächlich über die Ausschreibungen gesteuert – zumindest, solange die Ausschreibungen überzeichnet sind. Für die größeren Dachanlagen steht die beihilferechtliche Genehmigung für die angehobene Ausschreibungsmenge allerdings noch aus. Durch die Förderzusage wird – wie im Bereich Windenergie – auch im Solarbereich Planungssicherheit geschaffen, da die in Ausschreibungen wettbewerblich bestimmten Zahlungszusagen für die eingespeisten Strommengen verlässliche Rahmenbedingungen geben. Für Investoren und Banken ist diese Vergütungszusage aufgrund der hohen Investitionskosten zum Bau leistungsstärkerer Anlagen bedeutend.

Einen wesentlichen Anteil am PV-Zubau haben weiterhin Anlagen auf Gebäuden, wobei die Anlagen mit einer Leistung von unter 30 kWp den Hauptteil ausmachen.¹⁵ Für kleinere Anlagen sind verlässliche Rahmenbedingungen notwendig, damit die Ziele erreicht werden können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Steigerung der Leistung der Solaranlagen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand mindestens die Hälfte ausmachen soll.

Eingereicht am 13. Januar 2026

¹⁵ BSW Solar (2026): Photovoltaik überholt Braunkohle und Erdgas, Pressemitteilung vom 8.1.2026).